



Steuerliche Maßnahmen im Bereich des Finanzressorts auf Grund der Hochwasserkatastrophen des Sommers 2005

- 1. Allgemeine Erleichterungen bei Steuer(nach)zahlungen (insbesondere kein Säumniszuschlag bei naturkatastrophenbedingtem Zahlungsverzug) _____ 2**
- 2. Vorzeitige Abschreibung und Sonderprämie für hochwasserbedingte Ersatzbeschaffung im geschädigten Unternehmen _____ 2**
- 3. Freiwillige Zuwendungen und Spenden zur Beseitigung von Katastrophenschäden _____ 3**
- 4. Betriebsausgabenabzug von Sachhilfen und Geldhilfen bei Katastrophenfällen im Rahmen des betrieblichen Werbeaufwands _____ 3**
- 5. Abzugsfähigkeit von Katastrophenschäden als außergewöhnliche Belastung im Privatbereich _____ 4**
- 6. Freibetragsbescheid _____ 4**
- 7. Generelle Schenkungssteuerfreiheit für Hilfeleistungen in Katastrophenfällen sowie Gebührenfreiheit für katastrophenbedingte Ersatzbeschaffungen von Urkunden _____ 4**



1. Allgemeine Erleichterungen bei Steuer(nach)zahlungen (insbesondere kein Säumniszuschlag bei naturkatastrophenbedingtem Zahlungsverzug)

Das BMF wird die Finanzämter wie folgt anweisen:

1.1. Werden Abgabenerklärungen als Folge von Naturkatastrophen nicht zeitgerecht eingereicht, ist gemäß § 206 lit. a BAO von der Festsetzung von Verspätungszuschlägen Abstand zu nehmen, wenn spätestens zwei Monate nach Eintritt der Katastrophe die Abgabenerklärung eingereicht oder ein Antrag auf Verlängerung der Erklärungsfrist gestellt wird.

1.2. Werden Abgabenschuldigkeiten als Folge von Naturkatastrophen nicht zeitgerecht entrichtet, ist gemäß § 206 lit. a BAO von der Festsetzung von Säumniszuschlägen Abstand zu nehmen, wenn spätestens zwei Monate nach Eintritt der Katastrophe die Zahlung erfolgt oder ein Zahlungserleichterungsansuchen eingebracht wird.

Vor dem Ablauf dieser Frist wird es weder zu Säumnisfolgen, Terminverlustverständigungen nach § 230 Abs. 5 BAO noch zur Ausfertigung von Rückstandsausweisen kommen.

Diese Anweisung gilt bis zur Kundmachung einer für derartige Katastrophen vorgesehenen Regelung im Bundesgesetzblatt. Die gesetzliche Änderung ist – Beschlussfassung im Nationalrat und Bundesrat vorausgesetzt - in ca. 2 Monaten zu erwarten.

2. Vorzeitige Abschreibung und Sonderprämie für hochwasserbedingte Ersatzbeschaffung im geschädigten Unternehmen

Es wird anlässlich der Hochwasserschäden des Sommers 2005 für die in den Jahren 2005 und 2006 erforderlichen Ersatzbeschaffungen von Wirtschaftsgütern im Anlagevermögen eine befristete Möglichkeit der vorzeitigen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Kraft gesetzt werden. Diese wird für den Zeitraum 1. Juli 2005 bis 31. Dezember 2006 12% bei der Herstellung von Gebäuden und 20% bei der Anschaffung oder Herstellung sonstiger Wirtschaftsgüter betragen, wobei die vorzeitige Abschreibung nur für Ersatzbeschaffungen, die aufgrund der Hochwasserschäden des Sommers 2005 notwendig geworden sind, gilt.

An Stelle der befristeten vorzeitigen Abschreibung wird für den begünstigten Zeitraum auch die befristete Sonderprämie für die Herstellung von Gebäuden bzw für die Anschaffung oder Herstellung sonstiger Wirtschaftsgüter geltend gemacht werden können. Die Prämie wird für natürliche Personen 5% bei der Herstellung von Gebäuden und 10% bei der Anschaffung oder Herstellung sonstiger Wirtschaftsgüter betragen. Für Körperschaften wird sie 3% (bei Gebäuden) und 5% (bei sonstigen Wirtschaftsgütern) betragen.



3. *Freiwillige Zuwendungen und Spenden zur Beseitigung von Katastrophenschäden*

Freiwillige Zuwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden sind auf der Empfängerseite von der Einkommensteuer/Lohnsteuer befreit. Der Empfänger kann eine natürliche Person oder ein Unternehmer sein. Beispiele sind Geld, geldwerte Vorteile, wie zinsenloses Darlehen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer oder eine Spende an einen betroffenen Haushalt. *Hinweise dazu finden sich in den Lohnsteuerrichtlinien 2002, Rz 92.*

Bei Wirtschaftsgütern, die unter Verwendung von entsprechend gewidmeten steuerfreien Subventionen aus öffentlichen Mitteln oder aus katastrophengebundenen Zuwendungen angeschafft oder hergestellt wurden, gelten als Anschaffungs- oder Herstellungskosten nur die vom Empfänger der Zuwendungen aus anderen Mitteln geleisteten Aufwendungen. Diese Zuwendungen kürzen daher die Anschaffungs- oder Herstellungskosten und demnach auch die Abschreibungsbasis.

4. *Betriebsausgabenabzug von Sachhilfen und Geldhilfen bei Katastrophenfällen im Rahmen des betrieblichen Werbeaufwands*

Es sind neben den bisher in der Verwaltungspraxis anerkannten Sachspenden aus dem Waren und Produktsortiment des Unternehmers seit der Hochwasserkatastrophe 2002 grundsätzlich auch Geldspenden und Sachspenden anderer Art (also zunächst „zugekaufte“ und sodann gespendete Vermögensgegenstände, wie etwa von einem Pharmaunternehmen zugekaufte und sodann gespendete Kühlschränke) als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Bei den betreffenden Geld- und Sachspenden muss für das Unternehmen ein Werbeeffekt gegeben sein.

Dies gilt gleichermaßen für Spenden an Hilfsorganisationen, Spenden an katastrophengebundene Gemeinden, Direktspenden an Familien oder Einzelpersonen und Direktspenden an die katastrophengebundenen Arbeitnehmer des Unternehmers.

Spendenzuwendungen, die von Privatpersonen (also Personen, die keine betrieblichen Unternehmer sind) getätigt werden, können - weiterhin – nicht steuerwirksam abgesetzt werden.

Hinweise dazu finden sich in den Einkommensteuerrichtlinien 2000, Rz 1349a und 4836ff.



5. Abzugsfähigkeit von Katastrophenschäden als außergewöhnliche Belastung im Privatbereich

Katastrophenbedingt nachbeschaffte Vermögenswerte sind bis zum nachgewiesenen Neuwert der zerstörten Wirtschaftsgüter - ohne Selbstbehalt - absetzbar. Grundsätzlich sind die Ersatzbeschaffungskosten anzusetzen. Ist kein Gebrauchmarkt vorhanden, sind die Neupreise anzusetzen. *Hinweise dazu finden sich in den Lohnsteuerrichtlinien 2002, Rz 838.*

6. Freibetragsbescheid

Die steuerliche Berücksichtigung von Kosten für die Beseitigung von Katastrophenschäden kann durch einen eigenen Freibetragsbescheid vorgezogen werden.

7. Generelle Schenkungssteuerfreiheit für Hilfeleistungen in Katastrophenfällen sowie Gebührenfreiheit für katastrophenbedingte Ersatzbeschaffungen von Urkunden

Die Anweisung an die Finanzämter, gemäß § 206 lit. a BAO für die in den Punkten 2. bis 4. des Erlasses des BMF vom 6. September 2002, GZ 10 0101/8-IV/10/02 (AÖFV 254/2002), angeführten Schriften und Rechtsgeschäfte keine Gebühren zu erheben, wird hinsichtlich der Opfer der Hochwasserkatastrophe im Sommer 2005 sinngemäß in Geltung gesetzt werden. Diese Anweisung gilt bis zur Kundmachung einer für derartige Katastrophen vorgesehenen Änderung des Gebührengesetzes im Bundesgesetzblatt. Die gesetzliche Änderung ist – Beschlussfassung im Nationalrat und Bundesrat vorausgesetzt - in ca. 2 Monaten zu erwarten. Diese umfasst:

Durch die Katastrophe veranlasste Ersatzausstellungen von Dokumenten und Urkunden aller Art, wie zB Ersatzausstellungen von Reisepässen, Personalausweisen, Führerscheinen, Zulassungsscheinen sind gebührenfrei und von der Erhebung von Bundesverwaltungsabgaben bereits frei gestellt. Es werden des Weiteren keine Gebühren im Zusammenhang mit Schadensfeststellungen, Schadensabwicklungen oder Schadensbereinigungen erhoben. Zur Beseitigung finanzieller Engpässe aufgenommene Darlehen oder Kredite (samt Sicherungsgeschäften) sowie aus Anlass der Katastrophe abgeschlossene Bestandverträge (samt Sicherungsgeschäften) sind von den Rechtsgeschäftsgebühren befreit.

An Katastrophenopfer gemachte Zuwendungen, die der Schadensbeseitigung dienen, sind von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit.